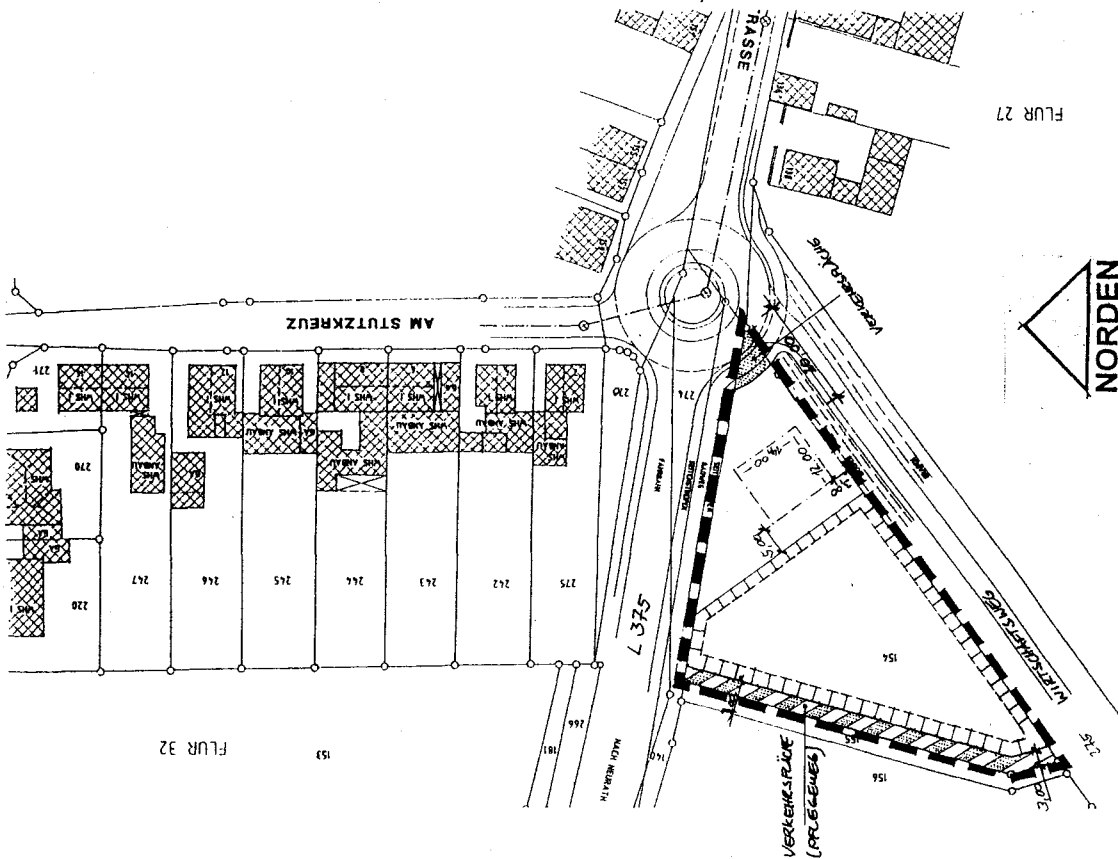


LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung
- Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Verkehrsfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Pfliegeweg (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



KLARSTELLUNGS- UND  
ERGÄNZUNGSSATZUNG

FÜR EINEN TEIL DES  
ORTES

ROMMERSKIRCHEN - VANIKUM

Gemarkung Rommerskirchen

Flur 31, Flurstück 154

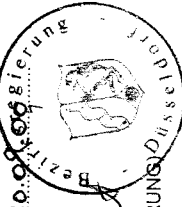
DER RAT DER GEMEINDE  
ROMMERSKIRCHEN HAT IN  
SEINER  
SITZUNG AM 08.06.2000  
GEMÄß § 34 ABS. 4 SATZ NR. 1 UND 3  
BAUGESETZBUCH DIESE KLARSTELLUNGS-  
UND ERGÄNZUNGSSATZUNG ALS SATZUNG  
BESCHLOSSEN

ROMMERSKIRCHEN, DEN 26.06.2000

DER BÜRGERMEISTER



DIESER PLAN IST GEMÄß § 6  
BAUGESETZBUCH MIT VERFÜGUNG VOM  
HEUTIGEN TAGE, AZ.: 35.2-51.25 (ROMMERSKIRCHEN)  
GENEHMIGT WORDEN.



IM AUFTRAG

DIESE KLARSTELLUNGS-  
ERGÄNZUNGSSATZUNG WURDE  
AM  
04.11.2000 GEMÄß § 13 ABS. 2  
BAUGESETZBUCH ORTSÜBLICH BEKANNT-  
GEMACHT.

DER BÜRGERMEISTER



(GLÖCKNER)

1. AUSFERTIGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2502)

Zufahrt und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)  
Die verkehrliche Erschließung für das Plangebiet (Gemarkung Rommerskirchen, Flur 31, Flurstück 154) hat ausschließlich über den Wirtschaftsweg der östliche Grenze des Plangebietes darstellt zu erfolgen. Der Bereich der möglichen Einfahrt ist begrenzt auf den Bereich des Wirtschaftsweges, der nicht an die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft angrenzt. Die verkehrliche Erschließung (Zufahrt) für das Plangebiet von der L 375 aus wird ausdrücklich ausgeschlossen. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft unzulässig.

Ausgleichspflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)  
Auf der zeichnerisch im beiliegenden Plan festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Bepflanzung mit Obsthochstämmen aller rheinischer Sorten laut beiliegender Liste auszuführen. Je 100 qm festgesetzter Fläche ist ein Obsthochstamm der Sortierung 10/12 anzupflanzen. Die Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungsperiode beträgt 5 Jahre. Pflanzausfälle sind zu ersetzen.

Pfliegeweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
Die Verkehrsfläche mit der Bezeichnung Pfliegeweg am westlichen Rand des Plangebietes erhält die Zweckbestimmung: „Weg, der ausschließlich der Unterhaltung des Totenbach-Grabens dient.“

Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)  
Für die zeichnerisch festgelegte überbaubare Fläche des Plangebietes wird für die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß eine Höhenlage von mindestens 0,30 m und höchstens 0,60 m über dem höchsten Punkt des angrenzenden Wirtschaftsweges festgesetzt. Diese Höhenlage gilt ebenfalls für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen.

Hinweise:

- Wegen der Nähe zur L 375 ist im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der Lärmschutzanforderung für die geplante Bebauung nachzuweisen. Der Straßenbausträger übernimmt keine Kosten.
- In der Bodenkarte des Landes NRW sind für das Satzungsgebiet Böden angegeben, die humoses Bodenmaterial enthalten. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und die DIN 18196 „Erd- und Grund-“